



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 22

Freitag, 26. März

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach § 81 Absatz 5 Satz 4 NKomVG 234

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden (Abfallsatzung) 236

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen 67. Änderung des Flächennutzungsplans „Conrebbersweg West“, Teil A 239

Verordnung der Stadt Emden über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen (Katzenschutzverordnung) 240

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 241

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 242

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 243

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 243

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) vom 20.12.1974 zuletzt geändert am 23.06.2009 244

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Baltrum 245

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 250

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach § 81 Absatz 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Absatz 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S.64), werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Landrates des Landkreises Aurich ortsüblich nach § 10 Absatz 4 der Hauptsatzung des Landkreises Aurich bekannt gemacht:

Beteiligung / Person des Auftrag- oder Arbeitgebers	Organ / Art der Nebentätigkeit
Behindertenhilfe Norden gGmbH	Gesellschafterversammlung; Verwaltungsrat
Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband (EWE)	Verbandsversammlung einschl. Gruppensitzung; Verbandsausschuss
EWE Vertrieb GmbH	Aufsichtsrat
Inselentsorgungsgesellschaft mbH	Gesellschafterversammlung
Feuerlöschkostenausgleich	Vorstand
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover	Vertreterversammlung; Vorstand
KVHS Aurich gGmbH	Gesellschafterversammlung
KVHS Norden gGmbH	Gesellschafterversammlung
Kreisbahn Aurich GmbH	Aufsichtsrat; Gesellschafterversammlung
Nds. Landkreistag	Landkreisversammlung; Sozialausschuss
Landesbühne Niedersachsen-Nord	Verbandsversammlung
MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG und MKW Verwaltungs- GmbH	Gesellschafterversammlung
Musikschule Landkreis Aurich gGmbH	Beirat; Gesellschafterversammlung
Niedersächsische Landgesellschaft	Gesellschafterversammlung
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	Verbandsversammlung; Vorstand
Old.-Ostfr. Zweckverband zur Beseitigung von Tierkörpern	Verbandsversammlung

Ostfriesland Touristik GmbH (Aurich)	Aufsichtsrat; Gesellschafterversammlung
Ostfriesland Tourismus GmbH (Leer)	Gesellschafterversammlung
Pflege- und Betreuungszentren GmbH Heleenstift und Joh.-Chr. Reil-Haus	Gesellschafterversammlung
Wachstumsregion Ems Achse e. V.	Vorstand; Mitgliederversammlung
Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH	Gesellschafterversammlung
Sparkasse Aurich-Norden	Verwaltungsrat; Kreditausschuss; Geschäftsführer Zweckverband
Zweckverband Ems-Dollart Region	Vorstand; EDR-Rat
Team Telematikzentrum GmbH Norden	Gesellschafterversammlung
Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)	Verbandsversammlung; Verbandsausschuss
Landkreis Aurich "Jobcenter - KöAR"	Verwaltungsrat
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Leer e. V.	Mitgliederversammlung
Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)	Gesellschafterversammlung
Trägersgesellschaft Zentralklinikum Aurich-Emden-Norden mbH	Aufsichtsrat; Gesellschafterversammlung
Ostfriesische Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH	Verwaltungsrat; Gesellschafterversammlung

Aurich, den 23.03.2021

Landkreis Aurich

In Vertretung
Dr. Puchert

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden (Abfallsatzung)

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 NKomVG¹ in Verbindung mit § 11 des NAbfG² folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Folgende Abfallentsorgungsanlagen und -annahmestationen werden vorgehalten:
- Müllumladestation Eichstraße
 - Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushaltungen (Müllumladestation Eichstraße)
 - Bauschuttannahme Eichstraße
 - Müllverbrennungsanlage Bremerhaven
 - Grünabfallsammelstelle Eichstraße
 - Grünabfallsammelstelle Klärwerk Larrelt
 - Bioabfallsammelstelle Eichstraße
 - Bioabfallsammelstelle Klärwerk Larrelt
 - Mobile Bioabfallsammelstelle Barenburg
 - Baum-, Strauch- und Heckenschnittannahmestellen
 - Elektro- und Elektronikschrott (Müllumladestation Eichstraße)
 - Altholzammelstelle Eichstraße
 - Altglas- und Alttextiliencontainerstandorte

2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle zu trennen, getrennt bereitzustellen und nach Maßgabe der §§ 6 bis 19 zu überlassen.

3. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Altpapier aus Haushaltungen wird durch die Stadt Emden getrennt abgeholt. Für die Abfuhr sollen die gemäß § 20 zugelassenen Abfallbehälter verwendet werden. Es werden jedoch auch Bündel abgefahren.

¹ NKomVG, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64).

² NAbfG Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. 2003, 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

4. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,5 m nicht überschreiten. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll darf nur ein Volumen von maximal 4m³ haben. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll ist am Abholtag bis 07.00 Uhr so an der Grundstücksgrenze zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege des öffentlichen Raums nicht beeinträchtigt wird. Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nicht verdeckt werden oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigt werden. Zurückgebliebener Abfall sowie Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich nach der Abfuhr zu beseitigen. Sperrmüll, der ohne oder entgegen einer Abfuhrvereinbarung bereitgestellt wurde, ist unverzüglich von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

4. § 14 Absatz 2 erhält folgende Anpassung:

(2) Restabfall ist in den nach § 20 zugelassenen Abfallbehältern zu den Abfuhrterminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

5. § 20 Absatz 1 und 6 erhalten folgende Fassung:

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. für Restabfall: Restabfallgefäße (graue Tonnen) mit 120 l und 1.100 l Füllraum,
2. für Ausnahmefälle nach Absätzen 8 und 9: graue Säcke mit 30 l und 50 l Volumen mit der amtlichen Kennzeichnung „Stadt Emden“,
3. für Altpapier (§ 6): blaue Tonnen mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum.

[...]

(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

6. § 21 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter, mit Ausnahme der Großbehälter mit 1.100 l Füllraum, dicht verschlossen zu der für das Abholen festgesetzten Zeit, neben dem Fahrbahnrand oder an die Grundstücksgrenze, jedoch nicht auf dem Radweg, zur Entleerung so bereitzustellen, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Sofern der Müllwagen nicht problemlos unmittelbar die anschlusspflichtigen Grundstücke erreichen kann, müssen die Gefäße von den Anschlusspflichtigen zu einer von der Stadt Emden bestimmten Stelle gebracht werden. Dies gilt grundsätzlich für Straßen und Wege mit weniger als 3,5 m Breite und Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen etc. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.

(2) Die Abfallbehälter sind am Tage der Abfuhr morgens bis 07.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Bürgersteigen aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Die durch die Abfallbehälter verursachten Verunreinigungen sind von den Anschlusspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der Standplatz für Großbehälter ist nach Rücksprache mit der Stadt Emden vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück einzurichten und zu unterhalten. Der Standplatz und der

Transportweg sind stets sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.

7. § 29 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Absatz 1 das Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt (Anschlusszwang),
 - b) entgegen § 3 Absatz 2 die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (Benutzungszwang),
 - c) entgegen § 3 Absatz 4 falsche Anzeigen oder Nachweise abgibt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 die Abfälle nicht trennt,
 - e) entgegen § 5 Abs. 2 die Abfälle nicht getrennt bereitstellt,
 - f) entgegen § 7 Absatz 3 den Sperrmüll nicht getrennt bereitstellt (Satz 1) oder die Benutzung der Fahr- und Gehwege des öffentlichen Raums beeinträchtigt (Satz 4) oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt (Satz 6) oder Sperrmüll ohne oder entgegen einer Abfuhrvereinbarung im öffentlichen Raum bereitstellt (Satz 7),
 - g) entgegen § 9 Absatz 2 Altglas nicht in die Altglascontainer einfüllt, sondern anderweitig entsorgt,
 - h) entgegen § 12 Absatz 2 Problemabfälle aus Haushaltungen nicht getrennt überlässt,
 - i) entgegen § 12 Absatz 3 schadstoffhaltige Abfälle in die nach § 20 zugelassenen Abfallbehälter einbringt,
 - j) entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Sonderabfall-Kleinmengen nicht getrennt überlässt,
 - k) entgegen § 13 Absatz 2 Sonderabfall-Kleinmengen Satz 2 nicht einem von der Stadt Emden beauftragten Dritten überlässt,
 - l) entgegen § 13 Absatz 3 schadstoffhaltige Abfälle in die nach § 20 zugelassenen Abfallbehälter einbringt,
 - m) entgegen § 21 Absatz 2 die Abfallbehälter am Tage der Abfuhr morgens bis 07.00 Uhr nicht zur Abfuhr bereitstellt (Satz 1) oder aus dem öffentlichen Raum nicht unverzüglich entfernt (Satz 2) oder die durch Abfallbehälter verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt (Satz 3),
 - n) entgegen § 21 Absatz 3 keinen vorschriftsmäßigen Standplatz für Großbehälter einrichtet,
 - o) den Benutzungsordnungen nach § 23 Absatz 2 zuwider handelt oder die Anordnungen des Aufsichts- und Betriebspersonals nicht befolgt,
 - p) entgegen § 24 Absatz 1 den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt (Anzeigepflicht),
 - q) entgegen § 24 Absatz 2 keine Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls erteilt (Auskunftspflicht),
 - r) entgegen § 24 Absatz 3 das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen durch die Stadt Emden nicht duldet (Duldungspflicht),
 - s) entgegen § 26 Absatz 2 Abfälle durchsucht, auseinanderzieht, ausbreitet oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt Tag am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 18.03.2021

Stadt Emden

Tim Kruthoff
Oberbürgermeister

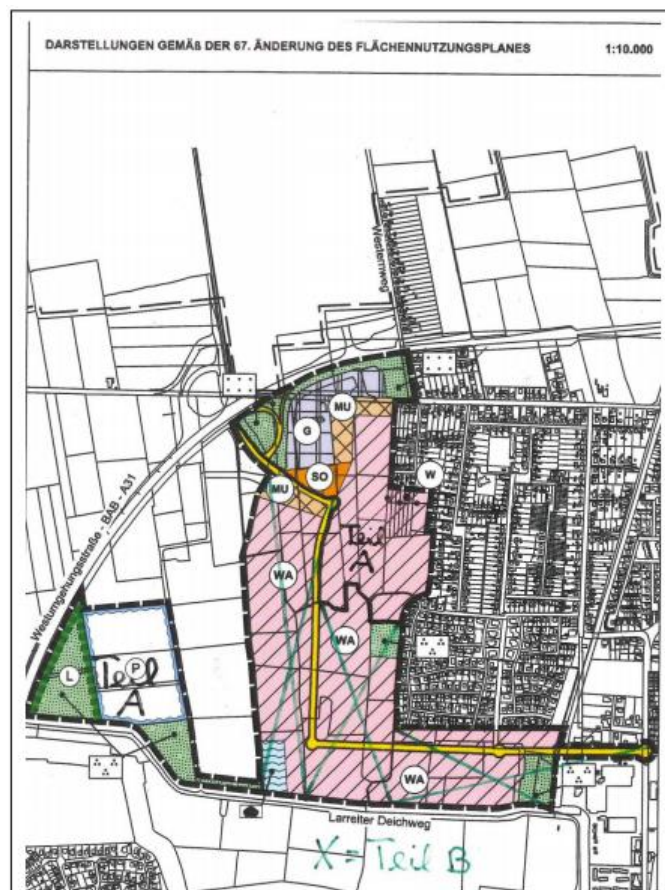
Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen 67. Änderung des Flächennutzungsplans „Conrebbersweg West“, Teil A

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Stadt Emden am 16.12.2020 beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 04.03.2021 (Aktenzeichen: ARL WE 21-21101-02000/67 teilweise genehmigt. Die von der Genehmigung ausgenommenen Flächen (Teil B) sind in der Planzeichnung grün durchkreuzt. Das Bauleitplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 2 und Gemarkung Larrelt, Flur 15, 16 und 17.

Der Geltungsbereich der 67. Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt begrenzt:

im Norden	von der Bundesautobahn BAB A 31
im Osten	durch die vorhandene Bebauung des Stadtteils Conrebbersweg
im Süden	durch das Larrelder Tief
im Westen	durch den Westerhuser Neulandschloot sowie durch die BAB A 31

Die Abgrenzung des Teil A der 67. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Planzeichnung eindeutig dargestellt.



Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am 26.03.2021 wirksam.

Die Planunterlagen mit der Begründung inklusive zusammenfassender Erklärung und Umweltbericht sowie der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr; Donnerstag von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden. Die DIN 4109, DIN EN 1304: 2013, DIN 105-100: 2012, DIN EN 490:2011, DIN EN 771-1: 2011, DIN 18300 und DIN 18920 stehen ebenfalls zur Einsicht zur Verfügung.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines (1) Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Emden, 22.03.2021

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung

Der Oberbürgermeister

**Verordnung der Stadt Emden
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
(Katzenschutzverordnung)**

Aufgrund des § 13b Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist in Verbindung mit § 7 Ziff. 6 Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 in der Fassung vom 17.03.2017 und aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 18.03.2021 für das Gebiet der Stadt Emden folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Katzenhaltung**

(1) Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren, mittels Mikrochip kennzeichnen und bei einem deutschen Heimtierregister registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(2) Der Nachweis der Kastration und der Registrierung ist vom Halter der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Emden

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 S. 1 Katzen nicht von einem Tierarzt kastrieren lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 S. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 S. 1 Katzen nicht registrieren lässt oder
4. entgegen § 1 Abs. 2 seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Emden über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen vom 18.12.2014 außer Kraft.

Emden, 18.03.2021

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Fünfundachtzigste LOGIMAC Logistic Grundbesitz GmbH, Versmannstraße 2, Hamburg, hat im Rahmen des Bauvorhabens „Erweiterung des Parkplatzes entlang der Otto-Brenner-Straße – Amazon Logistikzentrum DNM4 Emden“ einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Teilverrohrung eines Gewässers zur Schaffung einer Überfahrt) in der Gemarkung Larrelt, Flur 11, Flurstück 5/146, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter https://www.emden.de/Rathaus/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen_des_FD_Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 18.03.2021

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

die Stadtentwicklung Emden KADöR, Emden, hat im Rahmen der Entwicklung des Bebauungsplangebietes D 156 – Conrebbersweg West, III. Abschnitt – temporäre Baustraße, einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (temporäre Verrohrung von zwei Grabenabschnitten, Herstellung von Gräben/Gruppen) in der Gemarkung Larrelt, Flur 17, Flurstücke 15/4, 17, 19 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik und Schutzmaßnahmen sowie durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter https://www.emden.de/Rathaus/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen_des_FD_Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 22.03.2021

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Zukunft Emden GmbH, Heinrich-Nordhoff-Straße 2, Emden, hat im Zuge der Änderung der Oberflächenentwässerung im Industriepark Frisia in Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Verfüllung eines Grabens und Verlängerung eines Vorflutgrabens) in der Gemarkung Larrelt, Flur 11, Flurstück 6/74, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter https://www.emden.de/Rathaus/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen_des_FD_Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 23.03.2021

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Gassco AS, Jannes-Ohling-Str. 40, Emden, hat im Zuge der Erneuerung der Sicherheitszaunanlage „Gassco SUP-G Emden“ einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Herstellung von Gräben) in der Gemarkung Wybelsum, Flur 15, Flurstücke 2/4 und 2/6, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter https://www.emden.de/Rathaus/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen_des_FD_Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 24.03.2021

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) vom 20.12.1974 zuletzt geändert am 23.06.2009

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der § 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 02.03.2021 folgende Änderung der Entwässerungsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

(1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,73 €.

(2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,29 €.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Norden, den 08.03.2021

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

**Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
der Gemeinde Baltrum**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Seite 244) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Baltrum am 15.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Steuergegenstand und Steuerschuldner
§ 3	Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 4	Steuermaßstab
§ 5	Steuersatz und Steuerberechnung
§ 6	Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer
§ 7	Anzeige- und Mitteilungspflichten
§ 8	Steuerbefreiungen
§ 9	Datenverarbeitung
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Baltrum erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG) eine Zweitwohnungsteuer.

**§ 2
Steuergegenstand und Steuerschuldner**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben jeder Wohnung im Gemeindegebiet, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann. Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z.B. Kochgelegenheit,

Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung), sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(2) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung im Sinne der Abs. 1 und 2 inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 2, 3 oder 4), multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 5)

(2) Mietwert ist die aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum (§ 6) geschuldete Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

(3) Für eine Wohnung, für die keine Nettokaltmiete vereinbart ist oder die zu einer Nettokaltmiete unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen wird, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Baltrum in der Höhe, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, nach Größe, Lage, der Gebäudeart, dem Alter und der Ausstattung regelmäßig zu entrichten ist, geschätzt.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen/den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(5) Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Nutzungsstufe	Nutzungsart	Nutzungsfaktor
1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere <ul style="list-style-type: none">- bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 63 Übernachtungstagen oder- bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung mit weniger als 304 Übernachtungstagen	1,0
2	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 62 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 303 bis 322 Übernachtungstagen.	0,8
3	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 21 bis 42 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 322 bis 344 Übernachtungstagen.	0,6
4	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 20 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 344 Übernachtungstagen.	0,4
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere <ul style="list-style-type: none">- bei einer ganzjährigen (Dauer-)Vermietung- bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt und- bei einer nachgewiesenen ganzjährigen Eigenvermietung (sogenannte reine Kapitalanlage).	0,0

(6) Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. Der Nutzungsfaktor verringert sich bei vorheriger Vorlage eines Vermittlungsvertrages entsprechend der von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung oder beim Nachweis von Vermietungstagen auf die Nutzungsstufe nachträglich nach Absatz 5. Eine zu viel gezahlte Zweitwohnungsteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten durch Vorlage eines zu führenden Gästeverzeichnisses belegt sind.

Steuersatz und Steuerberechnung

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 15 v H. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1.

(2) Die Zweitwohnungsteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 4 Absatz 1, multipliziert mit dem Steuersatz nach § 5 Absatz 1.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

(2) Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt. Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird auf Antrag erstattet, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung oder den Wegfall der Eigenschaft aktenkundig belegt.

(4) Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat, hat dies innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Ggf. die Zweitwohnungsteuer ausschließende Tatbestände haben die Steuerschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die Steuerschuldner nach § 2 Absatz 2 sind nach Aufforderung, oder soweit sich Veränderungen zum Vorjahr ergeben haben, bis zum 15. Januar eines Jahres verpflichtet, der Gemeinde schriftlich die auf dem Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung mitzuteilen.

§ 8

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreit sind Personen,

die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde befindet,

die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner/innen außerhalb der Gemeinde befindet.

(2) Eine Steuerbefreiung ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden

von der Gemeinde gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 der Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der die Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat und dies der Gemeinde innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich nicht anzeigt;
- b) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 der Gemeinde die Zweitwohnungsteuer ausschließende Tatbestände nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und durch geeignete Unterlagen nachweist;
- c) entgegen § 7 Absatz 2 Halbsatz 1 der Gemeinde nach Aufforderung die auf dem von der Gemeinde herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht mitteilt;
- d) entgegen § 7 Absatz 2 Halbsatz 2 der Gemeinde Veränderungen zum Vorjahr bis zum 15. Januar eines Jahres die auf dem von der Gemeinde herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzungen der Gemeinde vom 18.12.2014 und vom 23.06.2020, die gleichzeitig außer Kraft treten.

(2) Für die in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung wird die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnende Zweitwohnungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der ersetzten Satzung vom 18.12.2014 und für die Zeit ab dem Inkrafttreten der Satzung vom 23.06.2020 auf die sich hieraus ergebende Steuerhöhe beschränkt.

Baltrum, 15. März 2021

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland
für das Haushaltsjahr 2020 und 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 08.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Jahr wird	2020	und	2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.401.900,00 €		19.194.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.333.600,00 €		18.781.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €		0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €		0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.462.000,00 €		18.237.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.272.600,00 €		17.004.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	412.600,00 €		1.939.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.468.000,00 €		8.175.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.051.000,00 €		6.222.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.185.000,00 €		1.220.000,00 €

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird
für das Haushaltsjahr 2020 auf 2.051.000,00 €
und für das Haushaltsjahr 2021 auf 6.222.000,00 €
festgesetzt.

§3

Für das Haushaltsjahr 2020 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.
Für das Haushaltsjahr 2021 wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 450.000,00 € festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKomVG) wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf 76 v. H der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 8. Dezember 2020

Samtgemeinde Brookmerland

Gerhard Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 24. März 2021, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.03.2021 bis zum 08.04.2021 zur Einsichtnahme nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04934 81-230 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 24. März 2021

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.